

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Dienstag den 8.6.2022, um 19:30 Uhr
im Gemeindeamt Baumgarten, Großer Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

Die Einladung erfolgt am 1.6.2022

per email

Anwesend sind:

Bgm.	Georg HAGL	GR	Hannes FEIERTAG
Vizebgm.	Heinz MAHL	GR	Ing. Andreas HAGL
GGR	Christian BRUCKNER	GR	Tanja NAGL
GGR	Elisabeth EICHINGER	GR	Anton PRENDL
GGR	Sabrina HIESINGER	GR	Alois SCHALLAUN
GGR	Rudolf RZIHA	GR	Boris SPANNBRUCKNER
GGR	Reinhold KLEIß	GR	Johann WALLNER
GGR	Jürgen SCHREIER	GR	Franz ZIKA
GR	Wolfgang BERGER		
GR	Ing. Christian BICHLER		
GR	Thomas BITTLINGMAYER		

Außerdem anwesend:

OV Helmut KOVAR (Judenau)

Entschuldigt:

GR Petra HIESINGER, GR Martin SCHREIBLEHNER

Vorsitzender: Bürgermeister Georg HAGL

Schriftführerin: Judith NAGL

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1: Entscheidungen über Einwendung gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Pkt. 2: Änderung des Flächenwidmungsplanes/Örtlichen Raumordnungsprogrammes
- Pkt. 3: Änderung des Teilbebauungsplanes Bereich „Florianipark“ KG Judenau
- Pkt. 4: Lerntiger Betreuungsvereinbarung – Nachmittagsbetreuung Schuljahr 2022/2023
- Pkt. 5: Kindergarten Mittagsmenü – Preisfestsetzung
- Pkt. 6: Photovoltaik-/Solaranlagen - Förderung
- Pkt. 7: Leader-Region Donau-Mitte – Verlängerung der Mitgliedschaft Förderperiode 2023-2027 (2030)
- Pkt. 8: Widmung/Entwidmung öffentliches Gut – KG Judenau

Nicht öffentlich:

- Pkt. 9: Personalia

NIEDERSCHRIFT

Bürgermeister Georg Hagl stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 19 anwesend und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Bürgermeister berichtet, dass von ihm vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO schriftlich eingebracht wurde.

Der Antrag des Bürgermeisters lautet:

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten möge in seiner Sitzung am 8.6.2022 folgenden Tagesordnungspunkt aufnehmen:

- **Straßenbauvorhaben**

Begründung:

Von der Firma Pittel+Brausewetter ist am 25.5.2022 eine Kostenschätzung für Straßenbaumaßnahmen eingelangt:

- Ausbau der Schulstraße von Kirchtalgasse bis Weinbergasse

Die Dringlichkeit wird mit der raschen Beauftragung und Durchführung der Baumaßnahme begründet.

Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit: einstimmig dafür

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag unter dem Pkt. 8a inhaltlich behandelt wird.

Aufgrund des zuerkannten Dringlichkeitsantrages wird folgende neue Tagesordnung festgelegt.

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1: Entscheidungen über Einwendung gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Pkt. 2: Änderung des Flächenwidmungsplanes/Örtlichen Raumordnungsprogrammes
- Pkt. 3: Änderung des Teilbebauungsplanes Bereich „Florianipark“ KG Judenau
- Pkt. 4: Lerniger Betreuungsvereinbarung – Nachmittagsbetreuung Schuljahr 2022/2023
- Pkt. 5: Kindergarten Mittagsmenü – Preisfestsetzung
- Pkt. 6: Photovoltaik-/Solaranlagen - Förderung
- Pkt. 7: Leader-Region Donau-Mitte – Verlängerung der Mitgliedschaft Förderperiode 2023-2027 (2030)
- Pkt. 8: Widmung/Entwidmung öffentliches Gut – KG Judenau
- Pkt. 8a: Straßenbauvorhaben

Nicht öffentlich:

- Pkt. 9: Personalia

Pkt. 1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.3.2022 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden und die Verhandlungsschrift wird genehmigt.

gem. § 50 Abs 1 NÖ GO 1973 verlassen GR Franz Zika und GR Johann Wallner für die Tagesordnungspunkte 2 und 3 den Sitzungssaal

Pkt. 2: Änderung des Flächenwidmungsplanes/Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sachverhalt: Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten (PZ.: JUBA-FÄ17-12317-E, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien) ist in der Zeit vom 19.4. bis 31.5.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung wie folgt beschließen:

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Judenau-Baumgarten in der Katastralgemeinde Judenau abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: JUBA – FÄ17 – 12317) verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF., wie eine Neufassung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 3: Änderung des Teilbebauungsplanes Bereich „Florianipark“ KG Judenau

Sachverhalt: Der Entwurf zur Erlassung eines Teilbebauungsplan Bereich „Florianipark“ (PZ.: JUBA–TB2/Ä3–12019-E) verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien) ist in der Zeit vom 19.4. bis 31.5.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingelangt. Seitens des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde auf einen möglichen Artenschutzkonflikt in Bezug auf eventuelle Fledermausbestände im Dachbodenbereich der Bestandsgebäude hingewiesen (Schreiben vom 2.6.2022, AZ BD1-N-8282/014-2022). Dieses Schreiben wird von Bürgermeister Hagl erörtert und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die geplante Änderung des Bebauungsplanes/Erstreckung des Bebauungsplanes auf den Bereich „Florianipark“ in der – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderten Form (Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften um den Punkt „3. Gesonderte Bebauungsvorschriften“) und die Verordnung wie folgt beschließen:

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund der §§ 29-34 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF wird der Teilbebauungsplan auf die Baulandflächen des Bereiches „Florianipark“ (KG. Judenau) erstreckt. Gleichzeitig werden auch Textliche Bebauungsvorschriften - in gegenüber der öffentlichen Auflage abgeänderter Form - für den Bereich des Teilbebauungsplanes „Florianipark“ festgelegt.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: JUBA – TB2/Ä3 – 12019) verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Textliche Bebauungsvorschriften Bereich Teilbebauungsplan „Florianipark“:

1. Begrünte KFZ-Stellplätze

1.1 Bei der Errichtung und Umgestaltung von KFZ-Stellplätzen muss zwischen den Stellplatzflächen und den Fahrgassen bzw. den Grundstücksein- und Ausfahrten eine gestalterische Trennung der Oberflächen erfolgen. Für die Stellplatzflächen sind sickerfähige Oberflächen herzustellen.

1.2 Bei der Neuanlage und Umgestaltung von nicht überdeckten Parkplätzen mit mehr als 4 KFZ-Stellplätzen müssen Bäume mit einem Stammumfang von min. 15 - 18cm (gemessen in 1 m Höhe, Hochstamm) und einer Baumscheibe von mindestens 6 m², bei einer Mindestbreite von 2 m, oder einer alternativen Maßnahme für die Absicherung einer ausreichenden Feuchtigkeitzufuhr, gepflanzt werden.

Diese Bäume sind nach den gültigen Regeln der Technik zu pflanzen, zu pflegen und in einem vitalen Zustand zu erhalten.

Die Mindestanzahl der zu pflanzenden Bäume wird wie folgt festgelegt:

5 bis 8 Stellplätze	1 Baum
9 bis 12 Stellplätze	2 Bäume
13 bis 16 Stellplätze ...	3 Bäume

...ab dem 17. Stellplatz ist für jede weitere Einheit von 1 - 4 Stellplätzen 1 weiterer Baum zu pflanzen.

Die Bäume müssen derart angeordnet werden, dass eine möglichst weitgehende Beschattung der befestigten Flächen des Parkplatzes erreicht werden kann.

2. UNVERSIEGELTE FLÄCHEN

2.1 Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen, auf denen jegliche bauliche Anlagen (ausgenommen unterirdische Bauwerke, deren Oberkante mindestens 1 m unter der bewilligt veränderten Höhenlage des Geländes liegt) unzulässig sind und eine Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht nicht gestattet ist.

2.2 Pro Bauplatz müssen zumindest 50% der nicht mit Haupt- und Nebengebäuden bebaubaren Flächen des Bauplatzes unversiegelt ausgeführt und begrünt werden (z.B.: Wiesen und Rasenflächen, bepflanzte Flächen, Beete, Bewuchs,...). Ausgenommen davon sind Fahnenzufahrten, diese dürfen in jedem Fall befestigt und versiegelt ausgeführt werden.

2.3 Das Ausmaß von eventuell begrüntem Dachflächen (Flachdächer und Steildächer) mit einer zumindest 20cm starken Substratschicht kann auf das zulässige Ausmaß der versiegelbaren Fläche des Bauplatzes angerechnet werden.

2.4 Ist bei vor dem 01.04.2022 baubehördlich bewilligten Gebäuden ein Zu- oder Umbau geplant, und kann das Ausmaß der unter Punkt 2. vorgegebenen unversiegelt und begrünt auszuführenden Flächen aufgrund der bereits konsensgemäß bestehenden versiegelten Flächen nicht erreicht werden, so ist für jeweils angefangene 50 m², welche dieses Ausmaß überschreiten, 1 Baum gemäß Punkt 1.2 zu pflanzen, durch welchen eine Beschattung der versiegelten Fläche gewährleistet wird.

3. GESONDERTE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

3.1 Bei beabsichtigten Eingriffen in den Dachbodenbereich im vorhandenen Bestand ist im Falle eines Hinweises auf Fledermausvorkommen ein Artenschutzkonzept zu erarbeiten.

§4: Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Franz Zika und GR Johann Wallner kehren in den Sitzungssaal zurück

Pkt. 4: Lerntiger Betreuungsvereinbarung – Nachmittagsbetreuung Schuljahr 2022/2023

Sachverhalt: Von den Lerntigern wurde die Kostenberechnung für das Schuljahr 2022/2023 i.d.H.v. € 62.630,00 vorgelegt und eine Erhöhung der Kosten verschlagt. Es wird vorgeschlagen die monatlichen Elternbeiträge anzupassen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Kostenaufstellung für die schulische Nachmittagsbetreuung 2022/2023 i.d.H.v. € 62.630,00 der Lerntiger GmbH genehmigen, und die monatlichen Elternbeiträge wie folgt neu festsetzen:

	ab dem Schuljahr 2022/2023
1 Tag pro Woche	€ 38,00
2 Tage pro Woche	€ 48,00
3 Tage pro Woche	€ 76,00
4 Tage pro Woche	€ 99,00
5 Tage pro Woche	€ 123,50

Ohne Verpflegungsbeitrag – dieser richtet sich nach dem Portionspreis des Lieferanten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Kindergarten Mittagsmenü - Preisfestsetzung

Sachverhalt: Derzeit wird pro Kindermenü seitens der Marktgemeinde € 3,80 inkl. USt. in Rechnung gestellt. Die letzte Preisanpassung erfolgte mit 1.1.2017. Von der Firma Fleischwaren Berger wurde mitgeteilt, dass aufgrund von Rohstofferrhöhungen sowie steigende Energie- und Transportkosten der Preis für die Kindermenüs auf € 4,30 inkl. USt. angehoben werden muss.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Preis pro Menü mit € 4,30 inkl. USt. ab 1.9.2022 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt.6: Photovoltaik-/Solaranlagen - Förderung

Sachverhalt: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2016 wurde die Förderung wie folgt festgesetzt:

Photovoltaikanlagen	€ 100,00/kWp maximale Förderung 5 kWp entspricht max. € 500,00
Solaranlagen	€ 20,00/m ² Kollektorfläche maximale Förderung 25 m ² entspricht max. € 500,00

Aufgrund vermehrter Anfragen betreffend Errichtung von weiteren Anlagen soll die Förderung um folgende Richtlinie konkretisiert werden:

Der maximale Förderbetrag für Photovoltaik- und Solaranlagen orientiert sich pro errichteten Zählpunkt und kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren wieder beantragt werden

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Förderung für Photovoltaik- und Solaranlagen wie im Sachverhalt beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mit folgender Änderung angenommen:

Der maximale Förderbetrag für Photovoltaik- und Solaranlagen orientiert sich pro errichteten Zählpunkt und kann frühestens nach Ablauf von 7 Jahren wieder beantragt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Pkt. 7: Leader-Region Donau-Mitte – Verlängerung der Mitgliedschaft
Förderperiode 2023-2027 (2030)**

Sachverhalt: Bürgermeister Hagl berichtet, dass Bernhard Heigl (Bürgermeister MGm Michelhausen) zum neuen Obmann der Leader-Region Donau-Mitte gewählt wurde. Die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Donau-Mitte für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 plus drei weitere Jahre (in welcher genehmigte Projekte beendet und abgerechnet werden) soll erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Beschlussunterlage mit folgenden Inhalt zustimmen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2022 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein Donau NÖ-Mitte für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 (2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des BMNT beschlossen.

1. Die LAG Donau NÖ-Mitte bewirbt sich für die Mitgliedsgemeinden der LEADER-Region mit einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für das LEADER-Förderprogramm 2023-2027 (2030).
2. Durch den Gemeinderatsbeschluss und die LEADER-Regionszugehörigkeit wird für die teilnehmende Gemeinde, für Unternehmen und für Gemeindebürger/Innen für die Dauer der Mitgliedschaft der Zugang zu den LEADER-Fördermitteln ermöglicht.
3. Für die Mitgliedschaft in der LEADER-Region ist ein jährlicher Beitrag pro Einwohner mit Hauptwohnsitz von 1,00 Euro vereinbart. Die Einwohnerzahlen werden jeweils mit dem 31.12. des Vorjahres (laut Statistik Austria) festgestellt. Eine jährliche Indexierung bzw. Anpassung des Mitgliedsbeitrages ist vorgesehen. Die Dauer der Mitgliedschaft ist bis einschließlich 2030, also für die gesamte LEADER-Periode vorgeschrieben. Aus diesen Einnahmen werden die Basis-Organisationskosten und die Bewerbung des EU-Programmes zur Entwicklung des Ländlichen Raumes finanziert.
4. Der Gemeinderat überträgt dem REV Donau NÖ-Mitte die inhaltliche Ausarbeitung der LES und deren allfällige Adaptierung im Rahmen des Auswahlprozesses der Bewerbung sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung.
5. Jede Gemeinde ist mindestens mit einer Person in der Generalversammlung vertreten.
6. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Bedingungen des LEADER-Programms 2023-2027 (2030) zu akzeptieren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

gem. § 50 Abs 1 NÖ GO 1973 verlassen GR Franz Zika und GR Johann Wallner den Sitzungssaal

Pkt. 8: Widmung/Entwidmung öffentliches Gut – KG Judenau

Sachverhalt: Aufgrund des Teilungsplanes GZ 1654/2020, vom 23.3.2022, der Vermessung Hiller ZT OG, wird

- das Trennstück 1 des Gst. 267, EZ 361 KG Judenau, im Ausmaß von 11 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde gewidmet und dem Gst. 277, EZ 104 KG Judenau, zugeschrieben.
- das Trennstück 2 des Gst. 270, EZ 8 KG Judenau, im Ausmaß von 22 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde gewidmet und dem Gst. 277, EZ 104 KG Judenau, zugeschrieben.
- das Trennstück 3 des Gst. 271 EZ 247 KG Judenau, im Ausmaß von 11 m² in das öffentliche Gut der Marktgemeinde gewidmet und dem Gst. 277, EZ 104 KG Judenau, zugeschrieben.
- das Trennstück 4 des Gst. 276/1 EZ 104 KG Judenau, im Ausmaß von 6 m² aus dem öffentliche Gut der Marktgemeinde entwidmet und dem Gst. 272/1, EZ 247 KG Judenau, zugeschrieben.
- das Trennstück 5 des Gst. 276/1 EZ 104 KG Judenau, im Ausmaß von 1 m² aus dem öffentliche Gut der Marktgemeinde entwidmet und dem Gst. 273/2, EZ 240 KG Judenau, zugeschrieben.
- das Trennstück 6 des Gst. 276/1 EZ 104 KG Judenau, im Ausmaß von 1 m² aus dem öffentliche Gut der Marktgemeinde entwidmet und dem Gst. 264/3, EZ 288 KG Judenau, zugeschrieben.
- das Trennstück 7 des Gst. 276/1 EZ 104 KG Judenau, im Ausmaß von 2 m² aus dem öffentliche Gut der Marktgemeinde entwidmet und dem Gst. 264/3, EZ 288 KG Judenau, zugeschrieben.

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Zur Durchführung des Teilungsplans müssen zusätzlich eine Einwilligungserklärung (sh. Anlage 1), zwei Vollmachten (sh. Anlage 2-3) und vier Abtretungsurkunden (sh. Anlage 4-7) gezeichnet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Widmungen/Entwidmungen in/aus das/dem öffentliche/n Gut der Gemeinde beschließen und die zur Durchführung des Teilungsplanes benötigten Verträge (sh. Anlage 1-7) unterzeichnen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Thomas Bittlingmayer)

GR Franz Zika und GR Johann Wallner kehren in den Sitzungssaal zurück

Pkt. 8a: Straßenbauvorhaben

Sachverhalt: Bürgermeister Hagl erläutert die geplante Straßenbaumaßnahme gemäß dem Kostenvoranschlag der Firma Pittel+Brausewetter:

Schulstraße von Kirchthalgasse bis Weinberggasse:

Die rund 250 m sollen mit einer 4,50 m breiten Fahrbahn

und einem 1,50 m breiten Gehsteig ausgeführt werden € 246.947,16

Abtretungen zum öffentlichen Gut müssen noch erfolgen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge aufgrund der mit der Firma Pittel+Brausewetter abgeschlossenen Rahmenvereinbarung die Auftragsvergabe beschließen. Die Bedeckung ist gegeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende der öffentlichen Sitzung.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 8.9.2022

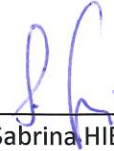


BGM Georg HAGL



VBGM Heinz MAHL für die ÖVP

GR Wolfgang BERGER für die SPÖ



GGR Sabrina HIESINGER für die FPÖ



Judith Nagl (Schriftführer)